

Zu Ltg.-215/W-10-1986

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes  
mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974  
geändert wird

B e r i c h t  
des  
Landwirtschafts-AUSSCHUSSES

Der Landwirtschafts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1986 die Vorlage der Landesregierung VI/5-495-2-86 vom 21.1.1986, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Weinbaugesetz 1974 geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag des Abg. Franz Rupp und des Abg. Zauner) ergibt, geändert.

Begründung:

ad 1

Hier soll ein Fehler in der Änderungsanordnung berichtigt werden.

ad 2

Die Einfügung des Wortes "seinerzeit" erfolgt zur sprachlichen Klarstellung.

ad 3

Bei agrarischen Operationen soll weiterhin die Übertragung von Auspflanzrechten möglich sein. Die Änderung bewirkt, daß dieses Recht nicht nur dem Eigentümer, sondern auch dem Verfügungsberechtigten (Pächter) zustehen soll.

ad 4

Nach der Regierungsvorlage sind anhängige Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen. Dies würde bedeuten, daß Neuauspflanzungen nur in Weinbaufluren gleicher Art möglich sind. Diese Einschränkung soll in Hinkunft nicht mehr gelten. Durch die geänderte Bestimmung des Antrages soll diese Einschränkung auch für anhängige Verfahren nicht anzuwenden sein.

Franz Rupp  
Berichterstatter

Anzenberger  
Obmann